

Verbot der Abbildung in Berufskleidung gelockert

BGH legt Verbotstatbestand restriktiv aus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem kürzlich bekannt gewordenen Urteil die Möglichkeiten der Werbung von Angehörigen der Heilberufe bei Abbildung in Berufskleidung erweitert. Hintergrund der BGH-Entscheidung war eine wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung über eine Informationsschrift einer Klinik, in der Ärzte in der typischen weißen Berufskleidung und zum Teil bei Ausübung beruflicher Tätigkeiten abgebildet waren. Ein Wettbewerbsverein beehrte die Unterlassung dieser Werbemaßnahmen.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Heilmittelwerbegesetz (HWG) ist unter anderem zahnärztliche Werbung außerhalb der Fachkreise mit der bildlichen Darstellung in Berufskleidung oder bei der Ausübung des Berufs verboten, wenn dabei für Behandlungen im Sinne der Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder krankhaften Beschwerden geworben wird.

Frühere Auslegung aufgegeben

Diese Bestimmung war vom Gesetzgeber und in der Folge in der bisherigen Rechtsprechung als sogenannter *abstrakter* Gefährdungstatbestand verstanden worden. Das heißt, derartige Werbung wurde generell für verboten erachtet, weil Patienten durch die Abbildung in Berufskleidung bei ihrer Entscheidung für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen unsachlich beeinflusst werden könnten.

Denn durch einschlägige Abbildungen in Verbindung mit der fachlichen Autorität werde der Eindruck erzeugt, das Behandlungsverfahren werde fachlich empfohlen. Das Verbot griff also *unabhängig davon* Platz, ob im konkreten Einzelfall die werbliche Maßnahme tatsächlich geeignet war, eine unsachliche Beeinflussung zu bewirken.

Berufsausübungsfreiheit Rechnung getragen

Im Urteil des BGH vom 1. März 2007 (I ZR 51/04) wird an dieser Auslegung als abstrakter Gefährdungstatbestand ausdrücklich nicht mehr festgehalten. Der BGH hat nun in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass die Vor-

schrift voraussetze, dass die Werbung geeignet ist, das Laienpublikum unsachlich zu beeinflussen und dadurch zumindest eine mittelbare Gesundheitsgefährdung zu bewirken. Unter Berücksichtigung der Tragweite der nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz gewährleisteten Berufsausübungsfreiheit könne nicht länger an der bisherigen Auslegung als abstrakter Gefährdungstatbestand festgehalten werden.

Dies bedeutet, dass die bildliche Darstellung von Ärzten in Berufskleidung oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nunmehr in erweitertem Umfang zulässig ist, wobei schon nach bisheriger Rechtsprechung eine sogenannte allgemeine Image-Werbung, die also nicht auf bestimmte Behandlungen Bezug nimmt, der Vorschrift nicht unterfallen sollte. Es wird zu beobachten sein, wie die untergerichtliche Rechtsprechung mit den neuen Vorgaben des BGH umgeht. Jedenfalls bedarf es einer Grenzziehung im Einzelfall. Zu beachten bleibt ferner, dass sich die neue Entscheidung lediglich auf Abbildung in Berufskleidung bezog und nicht auf sonstige Verbotsnormen des HWG, wie etwa insbesondere auf das Verbot von sogenannten Vorher-Nachher-Darstellungen in bildlicher Form.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK

RECHT KURZ GEFASST

Partnerschaftsgesellschaft: Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und anderen textlichen Mitteilungen

Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 sind die Regelungen zu Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, die auch für Partnerschaftsgesellschaften von Zahnärzten nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) gelten (§ 7 PartGG i.V.m. § 125a HGB), dahingehend klar gestellt worden, dass diese Angaben auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form zu machen sind. Das heißt, sie gelten nun definitiv auch für E-Mails und andere Mitteilungen in Textform. Anzugeben sind die Rechtsform der Gesellschaft, der Sitz der Partnerschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Partnerschaft ins Partnerschaftsregister eingetragen ist. mp